

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 13.12.2006

Tenor

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens. Der Beigeladene trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.
- III. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Gründe

1. Eine Abweichung gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG hat der Kläger nicht dargelegt. Eine Divergenz ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn ein inhaltlich bestimmter, die angefochtene Entscheidung tragender abstrakter Rechtssatz benannt wird, mit dem die Vorinstanz einem in der obergerichtlichen oder höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellten ebensolchen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz in Anwendung derselben Rechtsvorschrift widersprochen hat (BVerwG vom 19.8.1997 BayVBl 1998, 507). Mit Angriffen gegen die Tatsachenwürdigung und Rechtsanwendung im Einzelfall kann eine Abweichungsrüge hingegen nicht begründet werden (BVerwG vom 10.7.1995 NVwZ-RR 1997, 191).

Der Kläger rügt, dass das Verwaltungsgericht die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG (a.F.) bereits als gerechtfertigt ansehe, wenn der Staat weder willig noch fähig sei, Übergriffe privater Dritter auf bestimmte Bevölkerungsgruppen zu verhindern. Dieser zugrunde gelegte Rechtssatz stehe in Divergenz zur höchstrichterlichen Rechtsprechung. Danach sei der Staat asylrechtlich gerade nicht verantwortlich zu machen, wenn die Schutzgewährung seine Kräfte übersteige, wenn sie mit anderen Worten jenseits der an sich zur Verfügung stehenden Mittel liege.

Hiermit kann der Kläger nicht durchdringen. Das Aufzeigen einer fehlerhaften oder unterbliebenen Anwendung von Rechtssätzen genügt nicht den Zulässigkeitsanforderungen einer Divergenzrüge

(BVerwG vom 19.8.1997 a.a.O.).

2. Der Kläger wirft als grundsätzlich klärungsbedürftig (vgl. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) die Frage auf, ob infolge der zwischenzeitlichen Veränderungen seit dem Sturz der Taliban zumindest in Teilbereichen Afghanistans, insbesondere im Machtbereich der Regierung Karsai bereits wieder effektive Staatsgewalt bestehe.

Diese Frage ist durch das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 14. Juli 2005 (Az. 6 B 98.33657) geklärt. Dort hat der Senat ausgeführt, dass es zwar in Afghanistan an einer das gesamte Land überspannenden staatlichen Gewalt fehlt, in Teilbereichen aber staatsähnlich strukturierte Herrschaften bestehen, die schutz- und verfolgungsmächtig sind (UA S. 7). Der Regierung Karsai kann mangels landesweiten "Durchgriffs von oben nach unten" allenfalls im Raum Kabul und zwar insbesondere aufgrund der Unterstützung durch ausländische Kräfte ein Gewaltmonopol zugesprochen werden, während im übrigen Land die schutz- und verfolgungsmächtige Gebietsgewalt bei lokalen Herrschern liegt (UA S. 10).

Darüber hinaus erscheint die vom Kläger aufgeworfene Grundsatzfrage mit Blick auf die am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Neufassung des § 60 Abs. 1 AufenthG, um den es hier ausschließlich geht, nicht mehr entscheidungserheblich. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung i.S. des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchst. a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

3. Der vom Kläger geltend gemachte Verfahrensmangel gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i.V. mit § 138 Nr. 6 VwGO liegt nicht vor. Die Rüge, das angefochtene Urteil sei i.S. von § 138 Nr. 6 VwGO "nicht mit Gründen versehen", greift nicht durch. Diese Vorschrift knüpft an den notwendigen formellen Inhalt eines Urteils an (vgl. § 117 Abs. 2 Nr. 5 VwGO). Danach müssen im Urteil diejenigen Entscheidungsgründe schriftlich niedergelegt werden, die für die richterliche Überzeugungsbildung leitend gewesen sind (§ 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Einer Entscheidung fehlt nur dann die Begründung i.S. von § 138 Nr. 6 VwGO, wenn die Entscheidungsgründe die ihnen

zukommende doppelte Aufgabe - Unterrichtung der Beteiligten über die maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen des Gerichts sowie Ermöglichung der Nachprüfung des Urteils im Rechtsmittelverfahren - nicht mehr erfüllen können (BVerwG vom 4.12.1998 NVwZ-RR 2000, 257). Dies ist der Fall, wenn dem Tenor überhaupt keine Gründe beigelegt sind oder wenn die Begründung völlig unverständlich und verworren ist, so dass sie in Wirklichkeit nicht erkennen lässt, welche Überlegungen für die Entscheidung maßgebend gewesen sind. Der "grobe Formmangel" liegt mit anderen Worten immer dann vor, wenn die Entscheidungsgründe rational nicht nachvollziehbar, sachlich inhaltslos oder aus sonstigen Gründen derart unbrauchbar sind, dass die angeführten Gründe unter keinem denkbaren Gesichtspunkt geeignet sind, den Urteilstenor zu tragen. Dagegen erfüllt eine lediglich unklare, unvollständige, oberflächliche oder unrichtige Entscheidung die Voraussetzungen des für § 138 Nr. 6 VwGO erforderlichen groben Formmangels nicht (BVerwG a.a.O.; vom 5.6.1998 NJW 1998, 3290).

Bei Anwendung dieser Grundsätze liegt der behauptete Verfahrensmangel nicht vor. Der Kläger wendet ein, dass das Erstgericht fälschlich den herabgestuften Prognosemaßstab angewandt habe, ohne auszuführen, warum von einer Vorverfolgung des Beigeladenen ausgegangen werden könne. Falls - wie vom Verwaltungsgericht in einem anderen Verfahren angenommen - im Zeitpunkt der Ausreise im Februar 1995 jede staatliche/staatsähnliche Machtausübung gefehlt habe, scheitere hieran zwingend jegliche Vorverfolgungsannahme. Derjenige, der unverfolgt ausgereist sei, habe nur dann einen Asylanspruch, wenn ihm aufgrund eines asylrechtlich erheblichen Nachfluchtatbestandes im Zeitpunkt der Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohe. Selbst wenn man die nach Ausreise erfolgten Entwicklungen in Afghanistan und die den Taliban zeitweise zugesprochene effektive Gebietsgewalt berücksichtige, habe diese bereits wieder ihr Ende gefunden. Entfalle - wie hier - durch einen Regimewechsel ein objektiver Nachfluchtgrund, bleibe für nicht vorverfolgt ausgereiste Schutzsuchende ausschließlich der "normale" Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit maßgeblich. Auch sei für solche Regimewechsel geklärt, dass es in aller Regel an dem nötigen inneren Zusammenhang zwischen einer (etwaigen) früheren und einer gegebenenfalls künftigen Verfolgungsgefahr fehle. Insoweit fehle die nötige Begründung.

Mit diesen Ausführungen macht der Kläger im "Gewand" der Verfahrensrüge lediglich eine unvollständige bzw. fehlerhafte Begründung der Entscheidung geltend. Unvollständige oder unrichtige Entscheidungsgründe erfüllen jedoch die Voraussetzungen des für § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i.V. mit § 138 Nr. 6 VwGO erforderlichen groben Formmangels nicht (BVerwG vom 4.12.1998 a.a.O.; vom 5.6.1998 a.a.O.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Im Berufungszulassungsverfahren sind die außergerichtlichen Kosten eines Beigeladenen in der Regel nicht aus Billigkeitsgründen der unterliegenden Partei aufzuerlegen (BayVGH vom 11.10.2001 DVBl 2002, 345). Gründe für einen Ausnahmefall liegen nicht vor.

Vorinstanz: VG Bayreuth, Urteil vom 18.8.2003, B 4 K 01.30520